Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1960)

Heft: [2]

Artikel: Kurze Orientierung über die AHV und die Invalidenversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938132

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Freiwillige Versicherung) (Stand der Gesetzgebung: 1960)

Am 1. Januar 1960 ist die Eidgenössische Invalidenversicherung(IV) in Kraft getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt hat die Altersund Hinterlassenenversicherung (AHV) einige Aenderungen erfahren. Für die Schweizer im Ausland sind besonders die nachfolgenden Bestimmungen beachtenswert.

- 1. Erhöhung der Altersgrenze für den Beitritt zur Versicherung Die Altersgrenze für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist vom 30. auf das 40. Altersjahr heraufgesetzt. Nachher besteht für im Ausland ansässige Schweizer keine Möglichkeit mehr, sich freiwillig zu versichern.
- 2. Ausserordentliche Beitrittsmöglichkeit im Jahre 1960
 Im Hinblick auf die Einführung der IV haben Schweizer im Ausland, die das 40. Altersjahr bereits zurückgelegt haben und die noch rentenbildende Beiträge entrichten können, das Recht, der freiwilligen Versicherung beizutreten. Es betrifft dies Männer, die nach dem 30. November 1895 und Frauen, die nach dem 30. November 1897 geboren sind.

 Der Beitritt muss spätestens bis 31. Dezember 1960 erklärt werden und wird vom 1. Januar 1960 an wirksam.
- 4. Beiträge
 Zu den AHV-Beiträgen wird vom 1. Januar 1960 an ein Zuschlag von 10 Prozent für die Invalidenversicherung erhoben. Die gesamten Beiträge für einen freiwilligen Versicherten betragen demnach je nach der Höhe des Einkommens 2,2 bis 4,4 Prozent des massgebenden Erwerbseinkommens, bzw. für einen Nichterwerbstätigen je nach Vermögensverhältnissen 13.20 bis 660.—Schweizerfranken im Jahr. Ehefrauen von Versicherten und Witwen haben, solange sie nichterwerbstätig sind, keine Beiträge zu entrichten.
- Die Höhe der Alters- und Hinterlassenenrenten erfahren bei vollständiger Beitragsleistung seit dem Jahre 1948, bzw. seit dem 20. Altersjahr keine Aenderung. So beträgt die Vollrente für Bezüge einfacher Altersrenten mindestens 900 und höchstens 1850 Schweizerfranken, für Bezüger von Ehepaar-Altersrenten mindestens 1440 und höchstens 2960 Schweizerfranken im Jahr. Bei unvollständiger Beitragsdauer werden hingegen ab 1960 die Renten gekürzt. So wird z.B. die spätere einfache Altersrente eines im Dezember 1902 geborenen Auslandschweizers, der erst im Jahre 1960 der freiwilligen Versicherung beigetreten ist, mindestens 360 und höchstens 740 Franken jährlich betragen.
- 6. <u>Leistungen der Invalidenversicherung</u>
 Alle freiwillig Versicherten sind nun von Gesetzes wegen
 auch gegen die Folgen der Invalidität versichert. Der neue
 Versicherungsschutz umfasst namentlich folgende Massnahmen
 und Geldleistungen.
 - a) Eingliederungsmassnahmen
 - b) IV-Renten und Hilfslosenentschädigungen
 - c) Fürsorgebeiträge

Auf Wunsch erteilt der Schweizerverein in Liechtenstein, sowie die Schweizerische Ausgleichskasse Genf, rue des Pâquis 52, weitere Auskünfte und geben die erforderlichen Formulare ab.